

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Promotionsordnung

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 31 / 1997

6. Jahrgang / 25. November 1997

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Promotionsordnung

Aufgrund von § 35 i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 und § 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 72), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 18. Juni 1997 die folgende Promotionsordnung erlassen.*

I. Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

(1) Aufgrund eines bestandenen Doktorexamens verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.).

(2) Aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder aufgrund anderer besonderer Verdienste ideeller Art um die Wirtschaftswissenschaft verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.).

§ 2 Doktorexamen

Das Doktorexamen dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Es besteht aus einer wirtschaftswissenschaftlichen Dissertation und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).

§ 3 Promotionsrat

(1) Die Organisation des Doktorexamens und die sonstigen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen nach Maßgabe dieser Ordnung dem Dekan oder der Dekanin und dem Promotionsrat der Fakultät.

(2) Der Promotionsrat besteht aus sieben hauptberuflichen Professoren und Professorinnen, die vom Fakultätsrat gewählt werden.

(3) Auf Beschluß des Promotionsrates können Honorarprofessoren und -professorinnen, Privatdozenten und -dozentinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät sowie Professoren oder Professorinnen und Privatdozenten oder Privatdozentinnen an anderen Fakultäten sowie an anderen wissenschaftlichen Hochschulen von Fall zu Fall zum Doktorexamen hinzugezogen werden.

(4) Vorsitzender des Promotionsrates ist der Dekan oder die Dekanin.

§ 4 Rechtsbehelfsbelehrung

Belastende Entscheidungen des Dekans oder der Dekanin, des Promotionsrates oder einer Promotionskommission sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Zulassung zum Doktorexamen, Rücktritt

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktorexamen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktorexamen ist eine an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mindestens mit der Gesamtnote „Gut“ in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bestandene Diplomprüfung. Von der Voraussetzung der Note „Gut“ kann der Promotionsrat Ausnahmen zulassen. Der Kandidat oder die Kandidatin kann Feststellungen zu den in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen bereits mit Beginn der Betreuung der Promotion beim Promotionsrat beantragen.

(2) Abweichend von Absatz (1) können nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 auch Absolventen oder Absolventinnen ausländischer Hochschulen, Absolventen oder Absolventinnen fachverwandter Studiengänge sowie entsprechend befähigte Fachhochschulabsolventen oder -absolventinnen zum Doktorexamen zugelassen werden.

* Diese Promotionsordnung wurde am 30. September 1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 6 Zulassung von Absolventen oder Absolventinnen ausländischer Hochschulen

(1) Absolventen oder Absolventinnen von wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes werden zum Doktorexamen zugelassen, sofern die Gleichwertigkeit mit einer Diplomprüfung gemäß § 5 Absatz (1) festgestellt wird. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Hinsichtlich der Gesamtnote der Abschlußprüfung gelten § 5 Absatz (1) Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Über die Gleichwertigkeit einer ausländischen Abschlußprüfung gemäß Absatz (1) entscheidet der Promotionsrat. Der Promotionsrat kann die Anerkennung der Gleichwertigkeit vom Erbringen qualifizierter Leistungsnachweise des Hauptstudiums oder von der erfolgreichen Ablegung mündlicher Prüfungen in einzelnen Gebieten abhängig machen.

§ 7 Zulassung von Absolventen oder Absolventinnen anderer Studiengänge

(1) Absolventen oder Absolventinnen von Abschlußprüfungen anderer Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes können ebenfalls zum Doktorexamen zugelassen werden, sofern das Fachgebiet einen Bezug zur Wirtschaftswissenschaft aufweist. Hinsichtlich der Gesamtnote der Abschlußprüfung gelten § 5 Absatz (1) Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Absolventen oder Absolventinnen von Abschlußprüfungen anderer Studiengänge an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes ist § 6 entsprechend anzuwenden.

(2) Über die Zulassung von Absolventen oder Absolventinnen anderer Studiengänge gemäß Absatz (1) entscheidet der Promotionsrat. Der Promotionsrat kann die Zulassung vom Erbringen qualifizierter Leistungsnachweise des Hauptstudiums oder von der erfolgreichen Ablegung mündlicher Prüfungen in einzelnen Gebieten abhängig machen.

§ 8 Zulassung von Fachhochschulabsolventen oder -absolventinnen

Fachhochschulabsolventen oder -absolventinnen mit der Abschlußnote „Sehr gut“ können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation in Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre gewährleistet ist. In einer Feststellungsprüfung wird geprüft, ob der Kandidat oder die Kandidatin die in diesem Prüfungsfach für das Promoti-

onsfach zu fordernden Kenntnisse besitzt. Über die Zulassung zum Promotionsverfahren und die Durchführung der Feststellungsprüfung entscheidet der Promotionsrat.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Doktorexamen ist schriftlich an den Dekan oder die Dekanin zu richten. Der Antrag enthält den genauen Titel und das Gebiet der Dissertation. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 5 gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 6 bis 8 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der Lebenslauf und ein Lichtbild des Kandidaten oder der Kandidatin,
 3. die Dissertation in fünf vollständigen und reproduktionsfähigen Exemplaren,
 4. eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Kandidat oder die Kandidatin sich schon einem Doktorexamen unterzogen hat und ob die vorgelegte Dissertation bereits einer anderen Fakultät oder einem seiner Mitglieder vorgelegen hat.
- (2) Die Zulassung setzt die Immatrikulation als Promotionsstudent an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin oder eine dortige mindestens einjährige Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter voraus. Die Zulassung setzt ferner die Erbringung der in § 11 Absatz (4) genannten Leistungen voraus.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Dekan oder die Dekanin, gegebenenfalls nach Befragung des Promotionsrates.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die im § 5 gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 6 bis 8 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz (1) unvollständig sind oder
 3. der Kandidat bzw. die Kandidatin sich ohne Erfolg schon einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Doktorexamen unterzogen hat oder
 4. die Dissertation bereits einer anderen Fakultät oder einem seiner Mitglieder vorgelegen hat und nicht angenommen worden ist.

(5) Im übrigen darf die Zulassung unbeschadet der weiteren Voraussetzungen des § 11 Absatz (2) und Absatz (5) nicht abgelehnt werden.

§ 10 Rücktritt vom Doktorexamen

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann vom Doktorexamen zurücktreten, solange noch kein Gutachten über die Dissertation beim Dekan oder bei der Dekanin vorliegt. Der Rücktritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin an den Dekan oder die Dekanin.

(2) Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin vom Doktorexamen zurück, so erhält er oder sie alle eingereichten Unterlagen zurück.

III. Dissertation

§ 11 Bearbeitung und Betreuung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird in der Regel von einem Professor bzw. einer Professorin oder einem Privatdozenten bzw. einer Privatdozentin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät betreut. Im übrigen darf die Dissertation nur ein Gebiet betreffen, das an der Fakultät planmäßig durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin vertreten ist.

(2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit einer schriftlichen Erklärung des Betreuers oder der Betreuerin gegenüber dem Dekan oder der Dekanin. Mit dieser Erklärung verpflichtet sich der Betreuer oder die Betreuerin, dem Kandidaten oder der Kandidatin angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung zu stehen.

(3) Die Verpflichtung des Betreuers oder der Betreuerin endet drei Jahre nach dem Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn die Dissertation innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen worden ist und die Verzögerung nicht vom Betreuer oder von der Betreuerin zu vertreten ist.

(4) Während der Bearbeitung der Dissertation ist der Kandidat oder die Kandidatin verpflichtet, das Untersuchungskonzept, die Methoden und die angestrebten Ergebnisse seiner oder ihrer Dissertation im Rahmen eines Seminars oder Kolloquiums zur Diskussion zu stellen.

(5) Des weiteren hat der Kandidat oder die Kandidatin einen Leistungsnachweis zu erbringen. Hierzu ist im Rahmen einer Hauptseminarveranstaltung eine Thematik, die über die Dissertationsproblematik hinausgeht, zu diskutieren. Der Fortgang des Promotionsverfahrens setzt eine Bewertung durch den Betreuer oder die Betreuerin zumindest mit „Gut“ voraus, wobei das Anspruchsniveau des Hauptdiploms zugrunde zu legen ist. Von der Voraussetzung des Leistungsnach-

weises sind an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätige wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen befreit; im übrigen kann der Promotionsrat hiervon im Einzelfall befreien.

(6) Eine gemeinsame Betreuung der Dissertation durch einen Professor oder eine Professorin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und einen Professor oder eine Professorin einer Fachhochschule ist möglich.

§ 12 Formale Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muß einen Gegenstand aus einem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft behandeln und eine nach Form und Inhalt beachtenswerte wissenschaftliche Leistung des Kandidaten oder der Kandidatin darstellen, die seine oder ihre Fähigkeit zu selbständiger Forschungstätigkeit nachweist.

(2) Zitate aus der Literatur und entlehnte Gedanken sind als solche mit genauer Quellenangabe kenntlich zu machen.

(3) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache verfaßt sein; in anderen Sprachen verfaßte Arbeiten können mit Zustimmung des Dekans oder der Dekanin eingereicht werden. Die Zustimmung ist davon abhängig zu machen, ob bei der gewählten Sprache die Beurteilung der Promotionsleistungen durch die Promotionskommission gesichert ist.

(4) In einem der Dissertation beizulegenden besonderen Schriftstück hat der Bewerber oder die Bewerberin anzugeben, ob er oder sie außer der angeführten Literatur weitere Hilfsmittel benutzt hat und ob und von wem er oder sie Hilfe empfangen hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist wörtlich die Erklärung abzugeben: „Ich bezeuge durch meine Unterschrift, daß meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Dissertation benutzten Hilfsmittel, über die mir zuteil gewordene Hilfe sowie über frühere Begutachtungen meiner Dissertation in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen.“

§ 13 Begutachtung der Dissertation

(1) Wird der Bewerber oder die Bewerberin zum Doktorexamen zugelassen, so bestellt der Dekan oder die Dekanin nach Anhörung des Bewerbers oder der Bewerberin zwei Gutachter oder Gutachterinnen aus dem Kreis der hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der Fakultät oder der Prüfer oder Prüferinnen gemäß § 3 Absatz (3).

(2) Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation gemäß § 11 Absatz (1).

(3) Die Gutachter oder Gutachterinnen erstatten dem Dekan oder der Dekanin innerhalb von vier Monaten Bericht über die Dissertation und schlagen ggf. mit einer Note nach § 18 Absatz (2) vor, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll.

(4) Die Dissertation und die Gutachten liegen vierzehn Tage während der Vorlesungszeit im Dekanat zur Einsicht aus. Während dieser Zeit können alle hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der Fakultät ebenfalls zur Dissertation Stellung nehmen.

§ 14 Promotionskommission

(1) Der Dekan oder die Dekanin setzt eine Promotionskommission zur weiteren Durchführung des Doktorexamens ein. Die vom Dekan oder von der Dekanin nach § 13 Absatz (1) bestellten Gutachter oder Gutachterinnen sind Mitglieder der Promotionskommission.

(2) Die Promotionskommission besteht insgesamt aus wenigstens drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät oder Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 3 Absatz (3) sowie einem bzw. einer promovierten akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin. Die Zusammensetzung der Kommission muß gewährleisten, daß die hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der Fakultät die Mehrheit der Stimmen haben.

(3) Diejenigen Angehörigen der Fakultät, die gemäß § 13 Absatz (4) ebenfalls zur Dissertation Stellung genommen haben, sind vom Dekan oder von der Dekanin zusätzlich als Mitglieder der Promotionskommission ohne Stimmrecht nach § 17 Absatz (2) einzusetzen.

(4) Den Vorsitz in der Promotionskommission führt der Dekan bzw. die Dekanin oder ein bzw. eine von diesem bzw. dieser benannter Vertreter bzw. benannte Vertreterin. Ein oder eine nach § 13 Absatz (1) eingesetzter Gutachter bzw. Gutachterin soll nicht als Vorsitzender bzw. Vorsitzende bestimmt werden.

(5) Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich.

§ 15 Annahme der Dissertation

(1) Wenn alle Gutachten sowie etwaige weitere Stellungnahmen gemäß § 13 Absatz (4) einstimmig die Annahme der Dissertation empfehlen, so stellt die Promotionskommission fest, daß die Dissertation angenommen ist.

(2) Bei widersprüchlichen Gutachten und Stellungnahmen entscheidet der Promotionsrat mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Arbeit, gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens.

(3) Wird die Dissertation nicht angenommen, so erklärt der Promotionsrat das Doktorexamen für nicht bestanden, ohne daß noch ein Kolloquium stattfindet.

(4) Nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erhält der Kandidat oder die Kandidatin Einsicht in die Gutachten und nach § 13 Absatz (4) Satz 2 abgegebenen Stellungnahmen.

IV. Kolloquium

§ 16 Einladung zum Kolloquium

(1) Ist die Dissertation angenommen, so lädt der oder die Vorsitzende der Promotionskommission den Kandidaten oder die Kandidatin zum Kolloquium ein.

(2) Zwischen der Annahme der Dissertation und dem Kolloquium sollen nicht mehr als drei Monate (ungerechnet die Semesterferien) verstreichen.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin hat den Empfang der Einladung dem oder der Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich zu bestätigen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann das Kolloquium verschoben werden, doch ist eine Überschreitung der in Absatz (2) gesetzten Frist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Dekans oder der Dekanin gestattet.

§ 17 Durchführung des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium soll zeigen, daß der Kandidat oder die Kandidatin die in der Dissertation entwickelten Erkenntnisse in einer wissenschaftlichen Diskussion begründen und verteidigen kann und daß er oder sie diese Erkenntnisse im Rahmen des Fachgebietes insgesamt einordnen kann. Grundlage der Diskussion bildet ein Vortrag über Thesen, die der Kandidat oder die Kandidatin den Mitgliedern der Promotionskommission wenigstens zehn Tage vor dem Kolloquium schriftlich zur Kenntnis zu bringen hat. Das Kolloquium kann über das Gebiet der Dissertation hinausgehen.

(2) Das Kolloquium wird vom oder von der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Alle Mitglieder der Promotionskommission nehmen an ihm als Prüfer oder Prüferinnen teil. Bei dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds nach § 14 Absätze (1) oder (2) bestimmt der Dekan oder die Dekanin einen Vertreter; bei dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds nach § 14 Absatz (3) stellt der Dekan oder die Dekanin dessen Ausscheiden fest.

(3) Das Kolloquium ist universitätsöffentlich, es sei denn, daß der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht; es findet während der Vorlesungszeit statt. Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission soll im beschränkten Umfang auch Fragen von Nichtmitgliedern der Promotionskommission zulassen.

(4) Das Kolloquium soll wenigstens 1½ Stunden dauern; davon soll der Vortrag höchstens ½ Stunde einnehmen. Das Kolloquium findet in der Regel in deutscher Sprache statt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände des Kolloquiums sind zu protokollieren. Das Protokoll wird zu den Promotionsakten genommen.

(6) Versäumt der Kandidat oder die Kandidatin das Kolloquium ohne angemessene Entschuldigung, so gilt das Doktorexamen als nach dem Kolloquium nicht bestanden.

§ 18 Abschluß des Doktorexamens

(1) Nach Abschluß des Kolloquiums beschließt die Promotionskommission, ob das Doktorexamen bestanden ist und wie die Leistung des Kandidaten oder der Kandidatin im Doktorexamen (Dissertation und Kolloquium) zu bewerten ist.

(2) Ist das Doktorexamen bestanden, so wird für die Bewertung der Leistung eine der folgenden Noten festgesetzt:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)	(0)
magna cum laude	(sehr gut)	(1)
cum laude	(gut)	(2)
rite	(genügend)	(3)

Grundlage der Bewertung sind sowohl die Dissertation als auch das Kolloquium, wobei die Dissertation doppelt gewichtet wird.

(3) Ist das Doktorexamen bestanden, so erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Zwischenzeugnis nach dem Muster der Anlage 2, aus dem die Note des Doktorexamens hervorgeht.

(4) Die vom Kandidaten oder von der Kandidatin gemäß § 9 eingereichten Unterlagen, die Gutachten über die Dissertation und das Protokoll des Kolloquiums verbleiben nach dem Abschluß des Doktorexamens bei der Fakultät.

§ 19 Wiederholung des Doktorexamens

(1) Ist das Doktorexamen nach dem Kolloquium nicht bestanden, so kann das Kolloquium einmal, frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann

der Dekan oder die Dekanin eine Abweichung von diesen Fristen genehmigen.

(2) Ist das Doktorexamen gemäß § 15 Absatz (3) ohne Kolloquium allein aufgrund der Dissertation nicht bestanden, so ist eine Wiederholung des Doktorexamens ausgeschlossen.

§ 20 Verpflichtung zur Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin ist verpflichtet, die Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Form in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zusätzlich zu den nach § 9 erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- entweder 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung;
- oder drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt;
- oder drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung als Dissertation an der Humboldt-Universität zu Berlin kenntlich ist;
- oder drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm; in diesem Fall überträgt der Kandidat oder die Kandidatin der Humboldt-Universität das Recht, weitere Kopien seiner oder ihrer Dissertation in Form von Mikrofilm herzustellen und zu verbreiten sowie eine vom Betreuer oder der Betreuerin der Dissertation (§ 11) genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von bis zu einer Seite zu veröffentlichen.

(2) Die Promotionskommission kann Änderungen und Kürzungen an dem von ihr angenommenen Text (§ 15) sowohl verlangen als auch gestatten und in begründeten Ausnahmefällen Teildrucke in verschiedenen wissenschaftlichen Organen genehmigen. Vor der Vervielfältigung der Dissertation hat der Kandidat oder die Kandidatin die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch die Promotionskommission einzuholen. Die Promotionskommission kann vorsehen, daß die Genehmigung vom Dekan oder von der Dekanin nach Rücksprache mit den Gutachtern oder Gutachterinnen erteilt wird.

(3) Das Titelblatt der Dissertation und dessen Rückseite ist nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten.

Wird ein Gutachter oder eine Gutachterin in dem Falle, daß er oder sie die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, überstimmt, so kann er oder sie verlangen, daß sein oder ihr Name in der veröffentlichten Dissertation nicht angegeben wird.

§ 21 Ablieferungsfrist

(1) Die Frist für die Vervielfältigung und Verbreitung der Dissertation gemäß § 20 beträgt ein Jahr vom Tage des Kolloquiums an. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so kann der Dekan oder die Dekanin auf einen begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin die Frist einmalig um ein weiteres Jahr verlängern. Die Frist gilt als eingehalten, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Verlagsvertrag über die alsbaldige Veröffentlichung der Dissertation vorlegt.

(2) Kommt der Kandidat oder die Kandidatin der Ablieferungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so verliert er oder sie alle durch das Doktorexamen erworbenen Rechte.

§ 22 Promotion

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin das Doktorexamen bestanden und die Pflichtexemplare abgeliefert, so vollzieht der Dekan oder die Dekanin die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Als Zeitpunkt der Promotion gilt dann der Tag des Kolloquiums.

(2) Die Promotionsurkunde enthält nach dem Muster der Anlage 3 den Titel der Dissertation, das Datum des Kolloquiums und die Gesamtnote des Doktorexamens. Sie wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Humboldt-Universität und vom Dekan oder von der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgefertigt und mit dem Siegel der Universität versehen. Eine Zweitschrift der Urkunde ist zu den Fakultätsakten zu nehmen.

(3) Der Dokortitel darf erst nach der Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde geführt werden.

§ 23 Ungültigkeit des Doktorexamens, Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde, daß der Kandidat oder die Kandidatin hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktorexamen eine Täuschung begangen hat, so kann der Promotionsrat das Doktorexamen für ungültig erklären.

(2) Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Ehrenpromotion

§ 24 Antrag und Beschlußfassung

Auf Antrag des Dekans bzw. der Dekanin oder zweier hauptberuflicher Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät verleiht die Fakultät den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber. Hierfür ist die Zustimmung von jeweils 2/3 der ordnungsgemäßen Mitglieder des Fakultätsrats und des Promotionsrates erforderlich. Vor der Beschlußfassung ist dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Akademischen Senat die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

VII. Schlußbestimmungen

§ 25 Übergangsregelungen

Kandidaten oder Kandidatinnen, die sich vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung in einem Betreuungsverhältnis gemäß § 11 Absatz (2) befinden, können auf der Grundlage der Promotionsordnung vom 06. September 1993 abschließen.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung tritt gleichzeitig die Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 06. September 1993 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 32/1993) außer Kraft.

Anlage 2 Muster für das Zwischenzeugnis

Humboldt-Universität zu Berlin
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
- Der Dekan / die Dekanin -

Z W I S C H E N Z E U G N I S

Frau/Herr

geb. am:

in:

hat sich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom unterzogen und dabei die Note:

.....

erzielt.

Tag der Kolloquiums:.....

Titel der Dissertation:

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Dokortitels.

Berlin, den

.....
Prof. Dr.

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

URKUNDE

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

der Humboldt-Universität zu Berlin

verleiht

Frau/Herrn (akademischer Grad)

.....

geb. am in

den akademischen Grad

doctor rerum politicarum

(Doktor der Wirtschaftswissenschaft)

nachdem sie ihre/er seine wissenschaftliche Befähigung

auf dem Gebiet (Promotionsfach)

.....

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation

.....
.....
.....

Das Kolloquium fand am statt.

Für das Doktorexamen wurde die Gesamtnote

.....

erteilt.

Berlin, den

Präsident/Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Dekan/Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

**Siegel
der Universität**

